

Sozialhilfe: Wann die Erben Kosten erstatten müssen!



© PhotoSG – Fotolia.com

Wenn Pflegebedürftige die Kosten für ihre pflegerische Versorgung nicht mehr tragen können, dann springt das Sozialamt mit der Sozialhilfe ein. Diese muss zwar grundsätzlich nicht zurückbezahlt werden – manchmal aber doch. Und dann müssen womöglich sogar auch noch die Erben ran.

Bedürftige müssen die Sozialhilfe (zu Lebzeiten) dann zurückzahlen, wenn sie diese als Darlehen erhalten haben (§ 38 SGB XII) oder wenn sie sich vorsätzlich oder grob fahrlässig in eine Notlage gebracht haben (§§ 103, 104 SGB XII). Auch bei Doppelleistungen muss die zu viel erhaltene Leistung an das Sozialamt erstattet werden (§ 105 SGB XII); z. B. weil ein Rentenversicherungsträger in Unkenntnis von Leistungen des Sozialamts ebenfalls Leistungen erbracht haben.

Erben in Regress

In bestimmten Konstellationen müssen aber auch die Erben zahlen; so z. B., wenn die Sozialhilfe dem Bedürftigen ein Schonvermögen belassen musste. Das Bedürfnis, dieses Vermögen zu schützen, entfällt aber, wenn es vererbt wird.



EXPERTENTIPP

Eltern können eine Wohnung oder ein Haus an andere (z. B. die Kinder) übertragen und sich lediglich ein Wohnrecht darin sichern. Sind zehn Jahre verstrichen, dann kann das Sozialamt in keiner irgendwie gearteten Konstellation mehr Regress nehmen. Also auch dann nicht, wenn es um Erstattung von Kosten der Sozialhilfe geht.

In die gleiche Richtung geht folgende Konstellation: Ein Pflegebedürftiger bewohnt eine Wohnung, die ihm gehört. Er bezieht trotzdem Sozialhilfe, weil er nicht gezwungen werden soll, diese Lebensgrundlage zur Finanzierung der ambulanten Pflege zu versilbern. Wenn der Pflegebedürftige nun verstirbt, dann fällt die Wohnung in die Erbmasse. Und damit ist auf einmal Vermögen da, das nicht mehr geschützt werden muss. Für all diese Fälle gibt es den Regress nach § 102 SGB XII.

Haftung nur mit dem Nachlassvermögen

Verstirbt der Pflegebedürftige und werden die Erben nach § 102 SGB XII in Regress ge-

nommen, dann müssen diese immer nur mit dem Nachlass haften (nicht mit ihrem eigenen Vermögen). Entscheidend ist der Wert des Nachlassvermögens zum Zeitpunkt des Erbfalls.

Nachlass zu niedrig?

Immerhin sieht § 102 Abs. 3 SGB XII zwei Fälle vor, in denen ein Regress ausscheidet, weil der Nachlass zu niedrig ist:

- Der Nachlass liegt maximal bei dem Dreifachen des Grundbetrags nach § 85 Abs. 1 SGB XII, das sind zurzeit 3 x 832 Euro = 2.496 Euro.
- Der Nachlass ist höher, liegt aber noch unter 15.340 Euro. Zusätzlich notwendig: Der Erbe ist der Ehegatte oder Lebenspartner des Verstorbenen oder er ist mit ihm verwandt. Und er hat mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt und diesen gepflegt.

Weitere Ausschlussgründe

- Die Sozialhilfe liegt in einem Zeitraum von zehn Jahren insgesamt unterhalb von 2.496 Euro.
- Es liegt eine besondere Härte vor (wenn z. B. der Erbe den Erblasser zwar nicht in häuslicher Gemeinschaft gepflegt hat, wohl aber in unmittelbarer Nachbarschaft).
- Die Verjährungsfrist von drei Jahren ist überschritten. Problem: Die Erben haben den Nachlass schon unter sich aufgeteilt und das Sozialamt kommt erst nach längerer Zeit, aber innerhalb der Verjährung, mit seinen Regressansprüchen auf die Erben zu.
- Es handelt sich bei den Sozialleistungen um Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (d. h. vor allem um Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen für Unterkunft und Heizung) und für die vor dem 1. Januar 1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe. Diese Leistungen sind von dem Regress ausgeschlossen. ■



HINWEIS

Stirbt der Ehegatte/Lebenspartner des bedürftigen Pflegebedürftigen vor dem Pflegebedürftigen, so können sogar die Erben des Ehegatten/Lebenspartners zur Rückzahlung herangezogen werden. Obwohl der Ehegatte, bzw. Lebenspartner selbst gar keine Sozialleistungen erhalten hat. In diesem Fall gelten sämtliche weiteren Voraussetzungen und auch Einschränkungen, die in diesem Beitrag dargestellt sind.